

25.

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 18. Dezember 2012 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.06.2021

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), i.V.m. der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Gemeinde Altenberge über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.06.2021, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Elternbeitrag

- 1) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat		
	Für das erste Kind	Für das 2. Kind in der OGS oder ein weiteres Kind in einer Tageseinrichtung *)	Für jedes weitere Kind in der OGS oder ein weiteres Kind in einer Tageseinrichtung*)
bis 36.000,00 Euro	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
bis 44.000,00 Euro	70,00 Euro	35,00 Euro	17,50 Euro

bis 52.000,00 Euro	90,00 Euro	45,00 Euro	22,50 Euro
bis 60.000,00 Euro	120,00 Euro	60,00 Euro	30,00 Euro
bis 70.000,00 Euro	150,00 Euro	75,00 Euro	37,50 Euro
bis 80.000,00 Euro	180,00 Euro	90,00 Euro	45,00 Euro
über 80.000,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro

*) Kinder im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr führen zu keiner Ermäßigung des Beitrages für die Kinder in der OGS.

- 2) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 5 II erhält folgende Fassung:

§ 5

Einkommen

- 2) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte Leistungen für die Eltern und die Schülerin/den Schüler, für die/den Elternbeitrag gezahlt wird. Abweichend hiervon wird die Inflationsausgleichprämie nach § 3 Nr. 11c EStG) nicht als Einkommen angerechnet.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Abweichend davon tritt die Änderung des § 5 II bereits zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 4 und 5 II der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 14.06.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 12. September 2023

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister



Reinke